

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 18

Thema: Öffentlich-rechtlicher und schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Leitung: Dr. Andreas Holzwarth, Stuttgart

Arbeitskreisergebnis

1. Der Grundsatz der Subsidiarität des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ist richtig.
(Einstimmig)
2. Es wäre wünschenswert, wenn schuldrechtlich auszugleichende Anrechte, die aufgelöst werden, unter den Anwendungsbereich der §§ 22, 23 VersAusglG fielen.
(21 Stimmen dafür, 5 dagegen, 4 Enthaltungen)
3. Die Entscheidung des BGH zur Behandlung abgetretener Anrechte ist richtig.
(20 Stimmen dafür, 6 dagegen, 3 Enthaltungen)

Abgetretene Anrechte können nicht extern geteilt werden. Sie unterliegen in dieser Konstellation dem Wertausgleich bei der Scheidung und nicht dem schuldrechtlichen Ausgleich.

(16 Stimmen dafür, 7 dagegen, 6 Enthaltungen)

4. Gepfändete Anrechte sind im Versorgungsausgleich grundsätzlich so zu behandeln wie abgetretene.
(25 Stimmen dafür, 0 dagegen, 6 Enthaltungen)
5. Auch ein temporäres Bewertungshindernis ist kein Fall für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Das Verfahren ist grundsätzlich auszusetzen.
(Einstimmig)
6. Die von der Ausgleichssperre (§ 19 III VersAusglG) betroffenen Anrechte sind im Tenor der Entscheidung anzuführen.
(24 Stimmen dafür, 2 dagegen, 3 Enthaltungen)
7. Über die bisher diskutierten Fallkonstellationen hinaus besteht derzeit kein Bedürfnis, über die Einbeziehung weiterer Anrechte in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nachzudenken.
(Einstimmig)
8. Für vergessene verheimlichte und übersehene Anrechte wird auf die These Nr. 6 des AK 6.
(Einstimmig)

9. Die Vereinbarung eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sollte restriktiv gehandhabt werden.
(Einstimmig)